

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMLFUW-UW.4.1.12/0142-IV/2/2014

Verbund Hydro Power GmbH, Donaukraftwerke Oberösterreich, Anpassung der Wehrbetriebsordnungen, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Beschwerdeführer: Dr. Gerald Zincke,
4102 Goldwörth, Sonnenfeldweg 3

vertreten durch: Dr. Gerhard Renner, Dr. Gerd Höllerl Rechtsanwälte
1010 Wien, Gonzagagasse 11/26
ADVM-Code S103571
Tel.: 01/5233833, Fax: 01/5233820
IMMO-BANK AG Kto. AT624705030792820000, BLZ VOHGATW1

Prozess- und Geldvollmacht erteilt
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen
Unser Zeichen: rm 81

erhebt

B E S C H W E R D E

2-fach

In außen bezeichnetem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 23.03.2015, BMLFUW-UW.4.1.12/0142-IV/2/2014, veröffentlicht durch Anschlag in der Gemeinde am 01.04.2015 sowie durch Edikt in der Kronen Zeitung am 03.04.2015, innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der

B E S C H W E R D E:

In der Beschwerde geltend gemacht werden die Rechtswidrigkeit des Bescheides aber auch Verfahrensmängel.

Die mit Bescheid verfügte Änderung der Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke in Oberösterreich basiert auf einem Antrag des Wassernutzungsberechtigten auf Änderung der Wehrbetriebsordnungen und dieser beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- .) Einführung von Toleranzen bei Wasserspiegeln
- .) Regelung bei Schleusenfreigabe
- .) Neuregelung der maximalen Absenkgeschwindigkeit
- .) Neue Verständigungsverpflichtung bei Abweichung von der Wehrbetriebsordnung
- .) Reduktion der online zu übermittelnden Daten

Im gegenständlichen Wasserrechtsverfahren wurde die beantragte Änderung der Wehrbetriebsordnungen durch die Behörde in keiner Weise abgearbeitet, in der Regel hat eine Wehrbetriebsordnung sechs Abschnitte, wobei seitens des Antragstellers in mehreren Abschnitten Änderungen bzw. Anpassungen beantragt, bzw. beschrieben wurden. Im nunmehr erlassenen Bescheid, wird nur auf den Abschnitt eingegangen, der Stauziele, Absenkgeschwindigkeit und Toleranzen betrifft. Über andere Teile der vom Bewilligungswerber beantragten Anpassungen der Wehrbetriebsordnungen hat die Behörde jedoch nicht entschieden. Das Verfahren ist daher mangelhaft geblieben, es wäre Aufgabe der Wasserrechtsbehörde gewesen, über den Antrag des Kraftwerksbetreibers in vollem Umfang zu verhandeln und zu entscheiden.

Zu den vom Bewilligungswerber beantragten Änderungen der Wehrbetriebsordnungen fehlen darüber hinaus wesentliche Unterlagen, die für die Behandlung im Verfahren und die Vorbereitung der Parteien darauf erforderlich gewesen wären, existieren weder in Projektunterlagen, noch im Bescheid hydraulische Unterlagen, ebenso fehlt aus technischer Sicht das Grundgerüst eines fachlich fundierten Gutachtens. Es liegt weder eine Projektbeschreibung vor, noch ein Befund, bzw. - schlüssiges Gutachten im eigentlichen Sinn, wie es in einem ordnungsgemäß abgeführten Verwaltungsverfahren erforderlich wäre.

Obwohl der Beschwerdeführer eine klar gegliederte, mit numerischen Abschnitten und Seitennummern versehene Stellungnahme abgegeben hat, gibt das Gutachten keine klaren Referenzen an, auf welche Punkte sich die jeweiligen Ausführungen beziehen.

Hydraulische Grundlagenberechnungen oder Daten fehlen, die auch auf die naturgemäßen gewässerhydraulischen Zusammenhänge auf die Ober- und Unterlieger der behandelten Donau-Strecke eingehen.

Die im Bescheid enthaltene Projektbeschreibung (./A) ist im eigentlichen Sinne nur die Begründung des Bewilligungswerbers für die gewünschte Abänderung, aber keine Projektbeschreibung.

Die Auflagen und Bedingungen (./B) sind praktisch ein Verteiler der Behörde, die die jeweils aktuelle Fassung der Wehrbetriebsordnung ja vorher zu bewilligen hat, aber keine Auflage und Bedingung für den Bewilligungswerber.

Verständigungswege und Verständigungspflichten sind in den Wehrbetriebsordnungen ja geregelt.

Mit Regulierungen im Wehrbetrieb, also mittels angepasster Wehrbetriebsordnungen, werden Hochwasserspitzen und Hochwasserwellenabläufe beeinflusst und zum Teil auch der Sedimentsaustrag. Sämtliche Einwände von Parteien in diese Richtung wurden abgewiesen, mit dem Hinweis auf eine Hochwasser-Taskforce oder mit dem Hinweis, diese wären nicht Gegenstand des Verfahrens. Einreden diverser Parteien wurden abgewiesen mit der Begründung einer mündlichen Besprechung in der Verhandlung. Mündliche Besprechungen in der Verhandlung – die nicht im Verhandlungsprotokoll festgehalten werden, können nicht Gegenstand einer Bescheidbegründung sein.

Die Änderung der Wehrbetriebsordnungen an den österreichischen Donaukraftwerken wird seitens des Kraftwerksbetreibers mit notwendigen Adaptierungen nach dem Hochwasser 2013 begründet. Dieser Begründung ist zu entnehmen, dass offensichtlich Sinn und Zweck dieser Änderung der Wehrbetriebsordnungen ist, die Hochwasserauswirkungen – die sich im Jahr 2013 ereignet haben – zu minimieren. Aufgabe der Behörde wäre es gewesen, im Detail die Einwände der Anrainer, die durch die Auswirkungen dieses Hochwassers betroffen sind, bei Anpassung der Wehrbetriebsordnungen auch über das eingereichte Projekt hinaus zu prüfen und allenfalls den Kraftwerksbetreibern über die beantragten Änderungen hinaus zusätzlich erforderliche Änderungen aufzutragen, um die Hochwasserauswirkungen zu reduzieren.

Die Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde im Bescheid zwar (auf Seite 112 und auf Seite 154) behandelt, jedoch unvollständig und es wurde auf die Forderung nach wesentlichen Ergänzungen der Wehrbetriebsordnung nicht eingegangen.

1. Auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers, aus der sich ergibt, dass der Unterwasserpegel Ottensheim beim Hochwasser 2013 um 61cm höher war, als in den hydraulischen Berechnungen, die der Berechnung der Sollpegel der Wehrbetriebsordnung Asten im Bescheid zugrunde liegen, wurde nicht ausreichend eingegangen.

Es wurde lediglich behauptet, dass die Beobachtungen des Beschwerdeführers auf falschen Daten beruhen, in keiner Weise wurden die Daten, die den Standpunkt der Behörde begründen, offengelegt.

Die Aussage im Bescheid (S.112, Abs 1): „Vom wbt. ASV wurde nicht festgestellt, dass das Unterwasser Ottensheim beim HW 2013 61cm höher gewesen wäre, als es laut hydraulischer Berechnung sein sollte“ ist falsch.

Der Bescheid berücksichtigt nicht, dass der wbt. ASV seinen Irrtum aus der Verhandlung mittlerweile eingeräumt, den vom Beschwerdeführer angegebenen Messwert und damit die Abweichung von 61cm zum Sollwert, die sich entscheidend auf die Überflutung des Eferdinger Beckens ausgewirkt hat, bestätigt hat (vgl. S.2 Abs. 1 in BMLFUW-UW.4.1.12/0025-IV/2/2015; auch einsehbar unter <http://www.hochwasserschutz-eferdinger-becken.at/images/Dokumente/Unleserlich.pdf>)

Tatsächlich ergaben die Beobachtungen eine derartige höhere , die zum Schlammeintrag in den überschwemmten Gebieten beigetragen hat. Sollte sich diese Beobachtung des Beschwerdeführers als richtig erweisen, müssten die Wehrbetriebsordnungen entsprechend an diese Situation angepasst werden und die hydraulische Berechnung entsprechend korrigiert werden.

Diese Abweichung von 61cm ist deshalb von Bedeutung, weil 2008 der Sollwert für den Oberwasserpegel im KW Asten im Hochwasserfall um bis zu 1m angehoben wurde. Dieser Oberwasser-Sollpegel, wurde ohne weitere Begründung im Bescheid unverändert in die neue WBO Fassung übernommen. Damalige Bedenken, dass dieser höhere Oberwasser-Sollpegel in Asten sich negativ für die Oberlieger bis nach Ottensheim auswirken würde, wurden mit Hinweis auf die oben angeführte hydraulische Berechnung in Abrede gestellt.

Die Messwerte vom Hochwasser 2013 zeigen nun eindeutig, dass diese Berechnung falsch war, in Asten zu hoch angestaut wurde, der im Bescheid angeführte Oberwasser-Pegel also zu hoch ist und auf den Stand vor 2008 reduziert werden muss,

Im Bescheid wird vom ASV aber dennoch eine Wirkung des erhöhten Anstaus in Abrede gestellt. Er führt nun eine offenbar im Februar 2015 erstellte Interpolationsrechnung an, die einen anderen Soll-Wert für den Unterwasserpegel Ottensheim ergeben würde und damit die dokumentierte Differenz von 61cm zum Verschwinden bringt. Diese Rechnung ist im Bescheid aber weder nachvollziehbar dokumentiert, noch ist ersichtlich, was eine Berechnung aus 2015 mit einer Entscheidung aus 2008 zu tun haben könnte.

Diese Argumentation erweckt den Eindruck, als wäre es dem ASV wichtiger seine Fehlentscheidung aus 2008, die zu einem erhöhten Überflutungsrisiko im Eferdinger Becken aber auch in der Landeshauptstadt Linz geführt hat, zu rechtfertigen, anstatt die Erkenntnisse aus 2013 in eine notwendige Korrektur der WBO einfließen zu lassen.

2. Der Bescheid behandelt nicht die vom Beschwerdeführer angeführte Diskrepanz, dass die hydraulische Berechnung für das Kraftwerk Ottensheim einen Sollwert für den Abwurf ins Eferdinger Becken von nur **1626** m³/sec angibt, während der tatsächliche Abwurf ins Eferdinger Becken (nach Angaben des wbt. ASV im Bescheid) **1900** m³/sec betragen hat, also um 264 m³/sec zu hoch war.

Im Bescheid fehlt also eine Begründung, warum der Sollwert für den Oberwasserpegel von 263,70 m ü.A. im KW Ottensheim nicht nach unten korrigiert wurde, obwohl die o.a. Daten der Behörde bekannt sind.

3. Insbesondere nicht berücksichtigt wurde also der Einwand, dass die hydraulischen Berechnungen, auf denen die Wehrbetriebsordnungen 2008 (Kraftwerk in Ottensheim und Asten) und 2010 (Kraftwerk Aschach) gegründet wurden, durch die tatsächlich gemessenen Pegelstände beim Hochwasser 2013 widerlegt wurden, dass sohin die Grundlagen, auf denen die Festlegung der im Bescheid angeführten Sollpegel beruhen, falsch sind und es daher grundlegenden Sorgfaltspflichten widerspricht, diese Sollpegel unverändert in eine neue WBO zu übernehmen.

Der Einwand, dass bei Abweichungen von Sollwerten – wie beim HW 2013 beobachtet - nach Stand der Technik nachzuregulieren ist und nicht starr an vorgegebenen Tabellen festgehalten werden kann, ist mit dem Argument „... dass die Wehrbetriebsordnungen eindeutig sein müssen und keinen Spielraum lassen...“ im Bescheid unvollständig und unsachgemäß bewertet.

In der Regelungstechnik ist es heute selbstverständlich, dass auch die Anweisungen für eine Nachregelung klar definiert sind, ebenso klar, wie alle anderen Anweisungen einer Betriebsordnung.

5. Ebenso wenig berücksichtigt wurde der Einwand, dass die vorgelegten Entwürfe der Wehrbetriebsordnungen nicht dem Stand der Technik für Maßnahmen zur Minimierung von Überflutungen und deren Auswirkungen für die Betroffenen im Eferdinger Becken entsprechen. Hier wurde seitens des Beschwerdeführers beantragt, dass der Wehrbetrieb nach dem Stand der Technik mit einer prognosegesteuerten, intelligenten Kettenstauregelung (Vorabsenkung, Abstauregelung) für die gesamte Kraftwerkskette – wie sie sich an anderen Flüssen bereits bewährt hat – erfolgt.

6. Ferner wurde beantragt, bis zum Inkrafttreten dieser Regelung „für die KW Aschach, Ottensheim und Asten, die Wehrbetriebsordnungen vom Stand vor 2008 wieder in Kraft zu setzen“. Dies wird vom ASV im Bescheid (auf S 156) mit Hinweis auf eine 2008 und 2010 erfolgte positive Beurteilung der jüngeren WBO 2008 abgelehnt.

Diese Argumentation im Bescheid begründet sich somit auf einem veralteten Kenntnisstand und berücksichtigt somit nicht die vom Beschwerdeführer angeführten Erkenntnisse und Daten aus dem Hochwasser 2013.

7. Es findet sich im Bescheid keine sachliche Begründung der Entscheidung zu dem Projektvorhaben „Reduktion der an via donau online übermittelten Daten“. Insbesondere wurde die Auswirkung fehlender Information etwa über Schleusenöffnungen (5d und 5e) auf die Einsatzplanung in Krisenstäben nicht bewertet. Gerade im Lichte der beantragten extrem hohen Toleranzen bei

Schleusen-Öffnung und –Schließung ist eine solche Bewertung unbedingt erforderlich.

8. Beantragt wurde ferner, die laufende und unverzügliche Veröffentlichung im Internet
 - a. aller aktuellen Messwerte (Pegel) und Prognosen, die zur Steuerung des Wehrbetriebes der Kraftwerke und vom Betreiber verwendet werden, sowie
 - b. der Unterwasserpegel der Kraftwerke
 - c. (15 min Mittelwerte in cm ü.a.; jeweils mindestens 2 Jahre zurückreichend),
 - d. sowie die entsprechenden Daten für den Zeitraum der Hochwasser 2013 und 2002,
 - e. sowie die Veröffentlichung aller hydraulischen Berechnungen, die den Wehrbetriebsordnungen zugrunde liegen,
 - f. alle Fassungen der Wehrbetriebsordnungen,
 - g. sowie der Bescheide zur wasserrechtlichen Bewilligung aller Kraftwerke.

Im Bescheid fehlt eine Behandlung der Themen c), d), f) und g) der o.a. Liste. Die Themen a) und b) werden durch die Ausführungen des ASV auf S.156 ebenfalls nicht beantwortet. Der Antrag bezieht sich ja ausdrücklich auf jene Pegel, die für die Steuerung des Wehrbetriebs verwendet werden (z.B. Wendepiegel, Oberwasserpegel) wie sie in den WBO auch klar definiert sind und Unterwasserpegel. Die Beantwortung im Bescheid (S. 156) bezieht sich aber auf andere Pegel. Zum Thema e) geht der Bescheid nicht darauf ein, warum die hydraulischen Berechnungen nicht wie gefordert im Internet veröffentlicht werden.

9. Der Bescheid geht nicht auf den Einwand ein, dass sich aus Auflage 50d der WR Bewilligung des KW Ottensheim ergibt, *„dass Online-Pegel zur Überprüfung der WBO und der Überflutungshöhen in den Vorländern des Eferdinger Beckens“* einzurichten sind. Der Aussage des wbt. ASV: *„Es ist unzutreffend, dass wesentliche Auflagen aus der generellen Bewilligung KW Ottensheim nicht eingehalten wurden.“* (S. 101) fehlt jede fachliche Begründung.

Insbesondere fehlen auch Begründungen wie der ASV zu dem Schluss kommt, dass die anderen in der Stellungnahme des Beschwerdeführers angeführten Auflagen (wie etwa die Auflagen zur Datenübermittlung 53 und 54) eingehalten bzw. in der WBO ausreichend geregelt seien.

10. Ferner wurde beantragt eine umfassende und ganzheitliche Optimierung des Wehrbetriebes an der Donau, auch unter Berücksichtigung der Kraftwerkskette am unteren Inn und Salzach zu verordnen, in der auch, dem Stand der Technik entsprechende, Hochwasser-Minderungsmaßnahmen wie z.B.

- .) Reduktion der Durchflussspitzen durch vorbeugendes Stauraum-Management,
- .) Errichtung von Flutpoldern,
- .) Sedimentsbewirtschaftung,
- .) umfassende Informationssysteme,
- .) raschest möglicher Wiederaufbau zur Reduktion der Überflutung, die an allen Unterliegerkraftwerken zu integrieren sind.

Gerhard Renner · Dr. iur. / **Gerd Höllerl** · Dr. iur.

in Kooperation mit: **Wolfgang Renner** · Dr. iur. LL.M. (NYU)*

IMMO-BANK AG · BIC VOHGATW1, IBAN AT62 4705 0307 9282 0000 / BLZ 47050 · Konto 307-9282-0000 /

P.S.K. · IBAN AT116000000001002351, BIC OPSKATWW / BLZ 60000 · Konto 1002.351

*also admitted in New York

Zu diesen Anträgen wurde umfangreiches Vorbringen erstattet, über welches die Behörde in völlig ungerechtfertigter Weise hinweggegangen ist. Diese Einwände wurden in keiner Weise ordnungsgemäß im wasserrechtlichen Verfahren erörtert, bzw. berücksichtigt, es wurde über diese Einwände nicht entschieden, sodass ein erheblicher Verfahrens- und Rechtsmangel vorliegt.

11. Der Hinweis der Behörde darauf, dass diese geforderten Maßnahmen nicht Gegenstand der Verhandlung sind, ist nicht gerechtfertigt und tatsächlich nicht beachtlich. Gegenstand der Verhandlung war eine Änderung der Wehrbetriebsordnungen der Oberösterreichischen Donaukraftwerke, Einwände betroffener Parteien waren aus diesem Grunde sehr wohl zu behandeln und auch darüber mit ausreichender Begründung zu entscheiden.

12. Es wurde auch keine ausreichende Begründung dafür gegeben, warum man den Punkt 3.2.6 aus der Wehrbetriebsordnung 1978 vom Kraftwerk Ottensheim nicht wieder in die neue Wehrbetriebsordnung aufgenommen hat, obwohl in der Verhandlung eine positive – wenn auch geringe Wirkung – auf den Sedimentsaustrag festgestellt wurde.

13. Nicht begründet ist, warum die Absenkgeschwindigkeit in den Kraftwerken Asten, Ottensheim, Aschach und Wallsee, sich um bis zu 50 % unterscheiden, obwohl deren Limitierung in der Verhandlung lediglich mit dem Schutz der Uferböschungen und Dämme argumentiert wurde, aber deren Konstruktion überall gleichartig ist.

14. Nicht ausreichend begründet ist auch der Toleranzzeitraum für die Schleusenöffnung von fünf Stunden, obwohl eine Schleusenöffnung rund fünf Minuten benötigt und warum der Toleranzbereich gerade 1,40 m betragen muss; überhaupt, warum beim Öffnen der Schleusen ein Toleranzbereich nach oben und beim Schließen einer nach unten vorgesehen sein muss.

15. Im Bescheid nicht behandelt wurden die Auswirkungen der Änderungen auf zweifellos vorhandene Wechselwirkungen zwischen den Kraftwerken. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Pegelstände zu erwarten, wenn ein Kraftwerk die Toleranzen (bis zu 70 cm) nach unten ausnutzt und das darunter liegende Kraftwerke gleichzeitig (bis zu 70 cm) nach oben.

16. Diese Situation wäre völlig regelkonform, ergibt aber erhebliche, plötzliche Pegelschwankungen, die die Anlieger völlig unvorbereitet treffen weil sie weder in Prognosen vorhersehbar sind, noch unter die Berichtspflicht des Kraftwerksbetreibers nach Abschnitt 3.9 der WBO fallen.

17. Die im Bescheid vorgesehene Information der KW-Betreiber an das Krisen- und Katastrophenschutzmanagement und die OÖ Landeswarnzentrale ist nach 3.9 je nur bei Abweichungen von der Wehrbetriebsordnung vorgesehen.

Gerhard Renner · Dr. iur. / **Gerd Höllerl** · Dr. iur.

in Kooperation mit: **Wolfgang Renner** · Dr. iur. LL.M. (NYU)*

IMMO-BANK AG · BIC VOHGATW1, IBAN AT62 4705 0307 9282 0000 / BLZ 47050 · Konto 307-9282-0000 /

P.S.K. · IBAN AT116000000001002351, BIC OPSKATWW / BLZ 60000 · Konto 1002.351

*also admitted in New York

18. Nicht behandelt wurden vor allem auch die 8 im Bescheid auf S. 118 angeführten Fehlschlüsse und Widersprüche in der Verhandlungsschrift (Gutachten des ASV),

Nicht ins Gewicht fallen hingegen noch die falschen Versionsnummern der Wehrbetriebsordnungen, die im Bescheid angegeben sind. Beim Kraftwerk Asten ist die Wehrbetriebsordnung 2008 die dritte Fassung. Im Bescheid müsste eine vierte Fassung angeführt sein. Beim Kraftwerk Ottensheim ist die Wehrbetriebsordnung 2008 die vierte Fassung. Im Bescheid müsste eine fünfte Fassung angeführt sein.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass – wie oben ausgeführt – das Verfahren erhebliche Verfahrensmängel und der Bescheid erhebliche Rechtsmängel aufweist, aus diesem Grunde stellt der Beschwerdeführer den

A N T R A G

den zitierten Bescheid vom 23.03.2015 aufzuheben.

Wien, am 22.04.2015